

ABSCHLUSSPROTOKOLL zum Kollektivvertrag für die Handelsarbeiter per 1.1.2018

1. In den Lohn tafeln A, B und C werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne um 2,32 % erhöht.
2. Die sich aus der Berechnung nach Punkt 1 ergebenden Löhne werden auf ganze Euro aufgerundet. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Prozentsatz von 2,35 %.
3. Die am 31.12.2017 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrechterhalten.
4. Im Punkt Lohnordnung B. Reisekostenentschädigung wird das Taggeld auf € 17,84 erhöht. Weiters wird vereinbart, dass die Reisekostenentschädigungen alle zwei Jahre angehoben werden.
5. Die Sozialpartner vereinbaren die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Reformierung der Lohnordnung. Zielsetzungen hierbei sind eine generelle Vereinfachung bzw. Harmonisierung der gesamten Lohnordnung sowie die Zusammenführung der Lohngruppen in den Lohn tafeln A und C. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit ist hierbei zu überdenken.
6. Rahmenrecht:
 - a) Einsetzung einer Arbeitsgruppe die sich mit den Gruppen Wach- und Tankstellenpersonal beschäftigt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist abzuklären, inwieweit eine weitere Notwendigkeit zur Anführung in diesem Kollektivvertrag besteht.
 - b) XI a. Anhebung der Karenzanrechnungen auf 22 Monate ab dem 01.01.2020 wurde vereinbart um eine Angleichung zu den Angestellten zu erwirken.
 - c) XII. Adaptierung des Absatz 2 um den ab 01.07.2018 geltenden gesetzlichen Regelungen zu entsprechen. Hierzu wird eine unterjährliche Verhandlung und neuerliche Hinterlegung zeitgerecht erfolgen.
 - d) XVI. Der Verfall von Ansprüchen wird per 01.01.2018 auf 4 Monate erweitert und mit 01.01.2020 in einem weiteren Schritt auf 6 Monate ausgedehnt.
 - e) Das Kapitel Zulagen welches im Kollektivvertrag als Anhang 1 Lohnordnung abgebildet ist, wird per 01.01.2018 neu strukturiert und einer bundeseinheitlichen Harmonisierung zugeführt und ist dem Abschlussprotokoll beigelegt.
7. Abschließend wird festgehalten, dass die am 12.10.2017 im Nationalrat beschlossene Annäherung der Rechte der Arbeiter an die der Angestellten berücksichtigt wurde.

Wien, am 05. Dezember 2017

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT VIDA

Thomas Donner
Verhandlungsleiter

Andreas Gollner
Fachbereichssekretär

SPARTE HANDEL DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

KommR Peter Buchmüller
Obmann Bundessparte Handel

Mag. Iris Thalbauer
Geschäftsführerin Bundessparte Handel

ANHANG 1

LOHNORDNUNG

A. Allgemeiner Teil

1. Die in den Lohn tafeln angeführten Stunden- und Monatslöhne sind Mindestsätze. Jeder/Jedem Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ist eine schriftliche Lohnabrechnung auszuhändigen.
2. Arbeitskleidung: Alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erhalten jährlich eine Arbeitskleidung (Arbeitsanzug bzw. Arbeitsmantel), die Eigentum der Firma bleibt, deren Reinigung und Instandhaltung jedoch der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer obliegen. Für die Beistellung von Schutzkleidung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Akkordarbeit:
Soweit kollektivvertragliche Regelungen oder Satzungen nicht bestehen, bedarf die Einführung und Regelung von Akkordarbeit der Zustimmung des Betriebsrates gemäß § 96 Abs. 1 ArbVG.

B. Zulagen

1. Regelungen für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31.12.2017 abgeschlossen wurden und für die eine Erschwerniszulage zusteht.
 - a) Im Handel mit Baumaterialien in Salzburg erhalten die Arbeiterinnen/Arbeiter aller Arbeitskategorien eine Erschwerniszulage von 10 % auf die kollektivvertraglichen Mindestlöhne.
 - b) Im Großhandel mit Eisen und Eisenwaren, Metallen und Metallwaren, Röhren und Fittings erhalten alle Arbeiterinnen/Arbeiter, sofern sie in Betrieben beschäftigt sind, die ausschließlich der Lehrlinge über 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigen, eine Erschwerniszulage von 10 %, in Salzburg 15 %, auf die kollektivvertraglichen Mindestlöhne. Davon ausgenommen sind Kraftwagenlenkerinnen/Kraftwagenlenker, welche beim Be- und Abladen des Fahrzeuges nicht mitarbeiten, sowie Wachpersonal und Arbeitnehmerinnen/Arbeiter, die mit Reinigungsarbeiten beschäftigt sind.
 - c) Im Schrotthandel und Handel mit Altmetallen erhalten alle Arbeiterinnen/Arbeiter eine Erschwerniszulage von 10 % auf die kollektivvertraglichen Mindestlöhne mit Ausnahme der Kraftwagenlenkerinnen/Kraftwagenlenker, welche beim Be- und Abladen des Fahrzeuges nicht mitarbeiten, sowie Wachpersonal und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die mit Reinigungsarbeiten beschäftigt sind.
2. Regelungen für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1.1.2018 begründet werden und für die ein Anspruch auf eine Erschwerniszulage zusteht.
 - a) Für den Handel mit Eisen, Eisenwaren, Metallen, Metallwaren, Röhren, Fittings, Altmetallen und Schrotthandel steht eine Erschwerniszulage in der Höhe von 10 % auf die kollektivvertraglichen Mindestlöhne zu. Davon ausgenommen sind Kraftwagenlenkerinnenn/Kraftwagenlenker, welche beim Be- und Abladen des Fahrzeuges nicht mitarbeiten.

3. Als Erschwernis fällt auch Arbeiten unter Kälte (Kältezulage), diese Bestimmung gilt für alle Arbeitsverhältnisse.
- a) Im Lebensmittelhandel gebührt für die Beschäftigung in Lagerräumen, in denen die Temperatur dauerhaft bei 8°C oder darunter liegt, eine Erschwerniszulage von 0,74 Euro pro Stunde (Kältezulage). Wird diese Kältezulage in Form einer monatlichen Pauschale zur Auszahlung gebracht, so ist diese Pauschale an den Stundensatz mit einem maximalen Betrag von 123,58 Euro pro Monat gebunden.
Zum 1. 1. 2004 bestehende freiwillige Entgelte, die die besondere Erschwernis im Lager oder in Kühlzonen ausgleichen sollen, können auf die Kältezulage angerechnet werden. Nicht angerechnet werden können insbesondere leistungsabhängige Prämien und Entgelte, die aus Gründen der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder der Beschäftigung während der Nacht oder der Wochenendruhe gewährt werden.
4. Regelungen für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31.12.2017 abgeschlossen wurden und für die eine Schmutzzulage zusteht.
- a) Im Kohlen Großhandel Wien haben alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die auf Kohlenlagerplätzen beschäftigt sind, Anspruch auf eine Schmutzzulage von 15 % der kollektivvertraglichen Mindestsätze, sofern sie bei Firmen beschäftigt sind, die als Wagonbezieherinnen/Wagonbezieher auftreten und mehr als 3 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellte, nicht aber Lehrlinge) beschäftigen.
- b) Im Kohlen Großhandel Steiermark haben alle Arbeiterinnen/Arbeiter Anspruch auf eine Schmutzzulage von 10 % der kollektivvertraglichen Mindestlöhne, sofern sie bei Firmen beschäftigt sind, die als Wagonbezieherinnen/Wagonbezieher auftreten.
- c) Im Kohlen Groß- und -kleinhandel Salzburg steht allen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer eine Schmutzzulage von 15 % des jeweiligen Monatslohns zu.
- d) Im Kohlen Groß- und -kleinhandel Oberösterreich und Vorarlberg erhalten alle Arbeiterinnen/Arbeiter eine Schmutzzulage von 15 % der kollektivvertraglichen Mindestsätze.
- e) Im Kohlen Groß- und -kleinhandel Tirol, Burgenland, Niederösterreich und Kärnten erhalten alle Arbeiterinnen/Arbeiter eine Schmutzzulage von 10 % auf die kollektivvertraglichen Mindestsätze.
- f) Die unter den lit. a) bis e) geregelte Schmutzzulage erhalten auch Fahrerinnen/Fahrer von Tankwagen mit flüssigen Brennstoffen im Bereich des Kohlenhandels und des Mineralölhandels.
- g) Im Handel mit Altpapier und Alttextilien wird für alle jene Arbeiten, die eine besondere Staub- (Schmutz-)entwicklung verursachen, eine Staub- (Schmutz-)zulage von 10 % auf die kollektivvertraglichen Mindestlöhne gewährt.
- h) Im Handel mit Altmetall erhalten die Arbeiterinnen/Arbeiter der Firmen pack2pack Vienna AG, 1220 Wien, Ölhafen Lobau, Lobgrundstraße 3, Hermann ZARUBA, 5020 Salzburg, Gnigler Straße 63 a, bzw. 4024 Linz, Zaunmüllerstraße 7, und ZAREX, 5020 Salzburg, Gnigler Straße 63 a, für die Wiederaufbereitung von Ölfässern eine Schmutzzulage von 20 % der kollektivvertraglichen Mindestlohnsätze. Die Arbeiterinnen/Arbeiter der Firma Eckmüller Gesellschaft m.b.H., 1110 Wien, Mautner Markhof-Gasse 80, erhalten für die Wiederaufbereitung von Fässern für chemische Lacke und Kunstharze eine Schmutzzulage von 20 % der kollektivvertraglichen Mindestlohnsätze.

5. Regelungen für Arbeitsverhältnisse die ab dem 1.1.2018 begründet werden und für die ein Anspruch auf eine Schmutzzulage zusteht.

- a) Im Kohlegroß- und -kleinhandel, sowie im Handel mit Altpapier und Alttextilien steht allen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern eine Schmutzzulage von 10 % der kollektivvertraglichen Mindestlöhne zu.
- b) Fahrerinnen/Fahrer von Tankwagen mit flüssigen Brennstoffen im Bereich des Kohle- und Mineralölhandels steht neben dem jeweiligen Monatslöhnen eine Schmutzzulage im Ausmaß von 10 % zu, ausgenommen sind Fahrerinnen und Fahrer, welche beim Be- bzw. Abfüllung nicht mitarbeiten.

6. Nachtzulage

Für Arbeitsleistungen zwischen 22 und 6 Uhr gebührt eine Zulage von 1,42 Euro pro Stunde. Zum 30.6.2006 bestehende, ohne kollektivvertragliche Verpflichtung bezahlte Entgelte, die die Erschwernis der Nachtarbeit ausgleichen sollen, können auf die Nachtzulage angerechnet werden. Betriebliche oder individuelle Besserstellungen bleiben unberührt.

7. Vorarbeiterinnen-/Vorarbeiterzulage:

Sofern in den Betrieben Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter beschäftigt sind, die von der Betriebsleitung ausdrücklich als solche bestimmt wurden, erhöhen sich für diese - außer im Geltungsbereich der Lohn Tafel c) - die entsprechenden Sätze um 10 %.